



Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2025-1.033.500

## Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2025

Guten Tag 

am 17. Oktober 2025 haben Sie erstmals an uns über das Kontaktformular auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) das Ersuchen gerichtet, Ihnen Informationen über jene Beträge zu erteilen, die nach § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben in den Jahren 2020 bis 2024 von der Einkommensteuer abgesetzt wurden. Da in Ihrem ursprünglichen Informationsbegehren kein die Wahrung des Datenschutzes übersteigendes Informationsinteresse dargelegt wurde, bestand zunächst keine ausreichende Grundlage für die in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung zwischen einem Interesse an der Erteilung detaillierterer Informationen und dem berechtigten Interesse der betroffenen juristischen Personen an der Wahrung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit a IFG sowie § 1 Datenschutzgesetz (DSG). Aus diesem Grund wurden Sie am 11. Dezember 2025 zu einer entsprechenden Darstellung eines das Interesse an der Wahrung des Datenschutzes übersteigenden Informationsinteresses aufgefordert. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 haben Sie das Informationsbegehren konkretisiert und Ihr Interesse als public watchdog an der Zugangserteilung dargelegt. Dabei haben Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) berufen.

Zu Ihrem Informationsbegehren teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Nach der Definition des Begriffs der Information gemäß § 2 Abs. 1 IFG muss die amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung eines informationspflichtigen Organs im jeweiligen Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich bereits vorhanden und verfügbar sein (im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [EGMR] zu Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK] „ready and available“). Informationen im Sinne des IFG beziehen sich demnach auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden. Unter Beachtung eines mit dem Transparenzgedanken des IFG einhergehenden Effizienzgrundsatzes besteht insbesondere keine Verpflichtung zur Erstellung neuer Informationen bzw. einer umfangreichen Aufbereitung (vgl. hierzu auch *Moick/Slunsky in Moick/Slunsky/Kallinger* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2025], Rz 4.54).

Zwar bezieht sich der Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 IFG nur auf bereits bekannte Tatsachen, welche nicht erst für eine etwaige Informationserteilung erstellt werden müssen. Obwohl die von Ihnen begehrten Informationen damit unter strenger Auslegung des IFG nicht als verfügbar gelten und somit nicht vom Wortlaut des Gesetzes erfasst sind, wurde geprüft, ob Ihrem Informationsbegehren dennoch entsprochen werden kann, ohne die Erledigung der dem BMF vom (Verfassungs-)Gesetzgeber übertragenen Aufgaben wesentlich zu beeinträchtigen. In Bezug auf die von Ihnen angefragten Informationen zu verpflichtenden Beiträgen an Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 EStG aus Ihrem Informationsbegehren vom 17. Oktober 2025 darf daher auf die Tabelle „Ergebnis IFG\_Sonderausgabenübermittlungen(KR)“ in Beilage 1 verwiesen werden. Bezugnehmend auf die von Ihnen begehrten Informationen zu freigiebigen Geldzuwendungen an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 EStG wird auf die Tabelle „Ergebnis IFG\_Sonderausgabenübermittlung(Spenden)“ in Beilage 2 verwiesen.

Nach § 1 Abs. 1 DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG gilt in ständiger Judikatur der Datenschutzbehörde sowohl für natürliche als auch juristische Personen (siehe hierzu auch DSB-D124.0543/22; *Thiele/Wagner DSG*<sup>2</sup> zu § 1 Rz 9). In Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2025 ersuchen Sie um Zugang zu Informationen darüber, wie viel Steueraufkommen der Republik Österreich

durch die mögliche Absetzung einzelner Religionsgemeinschaften entgeht. Diese Informationen fallen, da sie konkreten juristischen Personen zuordenbar sind, in den Schutzbereich des § 1 DSG. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG dürfen jedoch jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein. In der Gesamtschau und nach Vornahme der gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägung sind die von Ihnen vorgebrachten Argumente aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet, eine vollständige Offenlegung konkreter steuerlicher Sachverhalte einzelner Religionsgemeinschaften zu begründen. Zur Wahrung des Schutzes von personenbezogenen Daten gemäß § 1 DSG wurden die Namen der Religionsgemeinschaften sowie der spendenbegünstigten Einrichtungen in den Tabellen der Beilage 1 und Beilage 2 von der Veröffentlichung ausgenommen. Ihrem Informationsbegehren kann jedoch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gemäß § 1 DSG durch eine Beauskunftung ohne die Namhaftmachung der Religionsgemeinschaften sowie der spendenbegünstigten Einrichtungen nachgekommen werden.

Betreffend die im Zuge Ihres Informationsbegehrens vom 17. Oktober 2025 gestellte „Zusatzfrage“ darf festgehalten werden, dass grundsätzlich nur Religionsgemeinschaften, die ein von Ihren Statuten und Regeln eingerichtetes verpflichtendes Beitragszahlungssystem eingerichtet haben, an der automatisierten Übermittlung teilnehmen können. Andere Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften sind bereits von der Datenübermittlung Sonderausgaben ausgeschlossen und es werden nur elektronisch übermittelte Daten auch als Absetzbeträge im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt. Darüber hinaus wird im Rahmen von Betriebsprüfungen von Religionsgemeinschaften auch die Einhaltung der laut Datenübermittlung Sonderausgaben Verordnung vorgegeben Meldeverpflichtungen geprüft.

Bezugnehmend auf Ihre ergänzende Frage vom 12. Dezember 2025 hinsichtlich eines entgehenden Steueraufkommens aufgrund dieser Absetzungsmöglichkeit darf mitgeteilt werden, dass im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – ebenso wie in einer Arbeitnehmerveranlagung – Kirchenbeiträge bis höchstens 600,00 Euro (bis zum Jahr 2023: 400,00 Euro) als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 EStG geltend gemacht werden können. Diese werden von den zugelassenen Religionsgemeinschaften automatisiert übermittelt.

Die Ergebnisse zur steuerlichen Auswirkung durch die Absetzbarkeit in den Kalenderjahren 2020 bis 2024 stellen sich wie folgt dar:

- Für das Jahr 2020: 164.889.389,15 Euro
- Für das Jahr 2021: 173.151.947,83 Euro
- Für das Jahr 2022: 171.385.221,90 Euro
- Für das Jahr 2023: 164.202.208,06 Euro
- Für das Jahr 2024: 161.049.168,20 Euro

Diese Zahlen wurden aus den Einkommensteuer- bzw. Arbeitnehmerveranlagungen entnommen bzw. berechnet und die steuerliche Auswirkung durch Anwendung des Grenzsteuersatzes ermittelt.

Die von Ihnen begehrten Informationen zur Verteilung der Steuerabsetzung auf die Mitglieder der Religionsgemeinschaften sind im BMF nicht „ready und available“ im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG. Gleiches gilt für Informationen darüber, welche Religionsgemeinschaften möglicherweise verpflichtende Beiträge gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 EStG deklarieren, obwohl sie vermeintlich um freiwillige Spenden werben. Da diesbezügliche Informationen für eine abgabenrechtliche Beurteilung nicht relevant und demnach im BMF auch nicht in der von Ihnen beantragten Form vorhanden sind, kann auch diese Frage nicht beantwortet werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.

## Beilagen: 2

Wien, 6. Februar 2026

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

|                                                                                                                           |                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <b>Bundesministerium<br/>Finanzen</b> | Prüfinformation                                                                                                      | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a> |
|                                                                                                                           | Datum/Zeit                                                                                                           | 2026-02-06T15:16:29+01:00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Unterzeichner                                                                                                             | Bundesministerium für Finanzen                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Aussteller-Zertifikat                                                                                                     | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Serien-Nr.                                                                                                                | 874736968                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Dokumentenhinweis                                                                                                         | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |